

Verein „Haus International Kempten e.V.“

SATZUNG¹

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: „Haus International Kempten e.V.“

Er hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit

2.1 Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Zusammenlebens ausländischer und deutscher Bürger im Sinne der Gleichberechtigung und Chancengleichheit im Bereich der Stadt Kempten.

Dies soll geschehen insbesondere durch:

- a) Führung einer internationalen Begegnungsstätte als interkulturelles Zentrum der Stadt Kempten
- b) Außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- c) Kulturelle Veranstaltungen
- d) Bildungsangebote u.a. in den Bereichen der Integration, der Sprachförderung, des ehrenamtlichen Engagements und des interreligiösen Dialogs
- e) Schaffung von interkulturellen Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten
- f) Durchführung von Projekten
- g) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der gemäß § 6 aufgenommenen und ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Sie berät und entscheidet in allen Fragen, für die sie sich im Sinne des Vereinszwecks für zuständig hält.

4.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

4.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

4.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss alle Beschlüsse beinhalten und von dem 1. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterschrieben werden.

4.5 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

4.6 Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

¹ Ein **Hinweis** vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

4. Die Änderung der Satzung
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 5 Der Vorstand

5.1 Der Vorstand vertritt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören:

- Die Bestellung des Geschäftsführers
- Die Bestellung des Personals
- Kontrolle der Finanzen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5.2 Der Vorstand besteht aus 7 gewählten Mitgliedern und zwar:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 5 Beisitzern.

5.3 Die für die Dauer von 3 Jahren zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten hat eine Stichwahl zu erfolgen. Nach Ablauf der Wahldauer bleibt der Vorstand bis zum Termin rechtswirksamer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

5.4 Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden je in einem gesonderten Wahlgang, die übrigen Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende die Vertretungsbefugnis nur dann ausüben darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5.5 Der Vorstand tritt mind. alle 2 Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und sind im Protokoll festzuhalten.

5.6 Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt. Kein Angestellter des Vereins kann Mitglied des Vorstands sein.

§ 6 Geschäftsführung

Der Vorstand kann im Sinne des § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter. Er kann im Namen des Vorstandes Repräsentationsaufgaben übernehmen und Öffentlichkeitsarbeit leisten. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil, wobei er über Rede-, aber kein Stimmrecht verfügt. Näheres regelt eine gesonderte Tätigkeitsbeschreibung. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines hauptamtlichen Geschäftsführers endet auch seine Bestellung zum besonderen Vertreter.

§ 7 Mitglieder

7.1 Mitglied kann werden, wer dem Zweck des Vereins zustimmt.

7.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet darüber. Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden (mit 1 Delegierten bzw. Vertreter).

7.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

7.4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Auf die Rückerstattung des bereits bezahlten Jahresbeitrags besteht kein Anspruch.

7.5 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Eine vorherige Anhörung ist anzustreben.

§ 8 Jugendgruppe

Innerhalb des Vereins besteht eine Jugendgruppe. Diese Gruppe kann sich in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung eine eigene Satzung geben, eigene Leitungsorgane wählen und eine eigene Kasse führen. Im Rahmen dieser Satzung organisiert die Jugendgruppe ihre Arbeit eigenverantwortlich.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder sind zu einem regelmäßigen Jahresbeitrag verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag kann der Vorstand Ermäßigung gewähren. Der Beitrag ist jährlich (am Jahresanfang) zu zahlen.

§ 10 Verwendung der Vereinsmittel

10.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

10.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10.4 Die Jahresabschlüsse werden durch einen vom Vorstand beauftragten Steuerberater erstellt und geprüft. Die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel wird einmal jährlich zusätzlich von bis zu zwei Kassenprüfern geprüft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt, für ihre Amtsdauer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Vorstandsmitglieder.

§ 11 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 12 Auflösung

12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens hierzu angesetzten Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erschienen sind, so ist innerhalb von 4 Wochen eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempten (Allgäu). Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde am 20.03.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt durch ihre Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.